

Luther News, Dezember 2009

Steuerrecht aktuell

Neues im Steuerrecht zum Jahreswechsel

Der Jahreswechsel bringt wieder zahlreiche Änderungen des Steuerrechts. Einige von ihnen stehen bis heute nicht einmal fest. So ist das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz - WachstumsBG) inzwischen zwar vom Bundestag, aber noch nicht vom Bundesrat verabschiedet. Dieser beschließt voraussichtlich am 18. Dezember 2009 über das Gesetz. Einige der Regelungen des Gesetzentwurfs sind im Hinblick auf ihre Finanzierbarkeit noch Anlass für heftige Diskussionen zwischen Bund und Ländern. Darüber hinaus liegt ein Referentenentwurf zu einem Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen vom 17. November 2009 vor. Zu diesem hatten die Verbände bis zum 30. November 2009 Gelegenheit Stellung zu nehmen. Da einige in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Regelungen rückwirkend im Jahr 2009 bzw. zum 1. Januar 2010 wirksam werden sollen, könnte die Zeit für das Gesetzgebungsverfahren knapp werden. Erfreulich frühzeitig hatte der Gesetzgeber jedoch die zum 1. Januar 2010 wirksam werdenden Neuregelungen des Umsatzsteuergesetzes zum Ort der Dienstleistungen (sonstigen Leistungen) mit dem Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 ins Werk gesetzt (sog. Mehrwertsteuerpaket).

1. Unternehmen

1.1 Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz haben wir in der Ausgabe der Steuerrecht aktuell aus dem November 2009 dargestellt, auf die wir an dieser Stelle verweisen möchten. Soweit Ihnen diese Ausgabe nicht vorliegt, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Wir senden sie Ihnen gern zu.

Allerdings hat sich gerade für Unternehmen aus den Beratungen im Finanzausschuss noch eine wesentliche Änderung bei der Neuregelung zur Steuerbefreiung bei Umstrukturierungen im Konzern (vgl. Ziffer 4.2 der November-Ausgabe der Steuerrecht aktuell) ergeben, die auch vom Bundestag beschlossen wurde, bevor der Gesetzentwurf dem Bundesrat zugeleitet wurde.

Nach dem Bundestagsbeschluss ist in dem Gesetzentwurf nunmehr vorgesehen, dass die Grunderwerbsteuer auf

- Eigentumsübergänge ohne zugrunde liegendes Rechtsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 GrEStG),
- Änderungen des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft zu mindestens 95 % (§ 1 Abs. 2a GrEStG),
- Anteilsvereinigungen zu mindestens 95 % (§ 1 Abs. 3 GrEStG)

nicht erhoben wird, sofern und an dem Übertragungsvorgang ausschließlich

- ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere von diesem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften, **oder**
- mehrere von einem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften beteiligt sind.



Als abhängig wird eine Gesellschaft angesehen, an deren Kapital das herrschende Unternehmen innerhalb von fünf Jahren vor dem Rechtsvorgang und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar zu mindestens 95 % ununterbrochen beteiligt ist. Anders als in der ursprünglichen Version des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes kommt es damit nicht mehr darauf an, wie lange das Grundstück selbst gehalten wurde.

Darüber hinaus greift die Befreiung nur in den Fällen ein, in denen die Grunderwerbsteuer auf einen der folgenden Umwandlungsvorgänge zurückzuführen ist:

- Verschmelzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwStG),
- Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 UmwStG),
- Vermögensübertragung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 UmwStG).

Diesen entsprechende Umwandlungsvorgänge nach dem Recht eines anderen EU- oder EWR-Staates werden nach diesem geänderten Gesetzentwurf nunmehr unter den eingangs erwähnten Voraussetzungen ebenso von der Grunderwerbsteuer freigestellt.

Von der Steuerbefreiung sind damit jedoch Grundstückskäufe, -einbringungen (Sacheinlagen) und Anteilskaufverträge im Konzern nicht erfasst. Für diese Vorgänge bleibt es bei einer Besteuerung.

Zu beachten ist des Weiteren, dass die Vergünstigung für zurückliegende Rechtsvorgänge aus den Jahren 2008 und 2009 nicht dadurch erlangt werden kann, dass sie nach § 16 GrEStG rückgängig gemacht werden.

1.2 Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen

a. Degressive Gebäude-AfA

An § 7 Abs. 5 EStG wird nach dem Referentenentwurf ein Satz 4 angefügt, nach dem die degressive Gebäude-AfA auch auf in EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten belegene Gebäude anzuwenden ist. Diese Regelung gilt grundsätzlich ab dem Veranlagungszeitraum 2010, kann auf Antrag auch auf Ver-

anlagungszeiträume angewendet werden, für die die Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind. Mit dieser Änderung leistet die Bundesrepublik dem erst am 15. Oktober 2009 in der Rechtssache *Grundstücksgemeinschaft Busley/Cibrian* (Rs. C-35/08) ergangenen Urteil des EuGH Folge.

b. Spendenabzug an gemeinnützige Einrichtungen

Aufgrund einiger Urteile des EuGH zur steuerrechtlichen Begünstigung gemeinnütziger Einrichtungen in grenzüberschreitenden Fällen (EuGH-Urteil vom 27. Januar 2009, Rs. C-318/07, Persche, vom 14. September 2006, Rs. C-386/04, Stauffer) sieht der Referentenentwurf gleichlautende Änderungen des Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuergesetzes für den Spendenabzug an ausländische gemeinnützige Körperschaften vor. Danach sind künftig auch Spenden und Mitgliedsbeiträge (Zuwendungen) zur Förderung steuerbegünstigter (gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher) Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO an Empfänger in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat abzugsfähig. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Zuwendungen

- an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat belegen ist, oder
- an eine nach § 5 Abs. 1 Nummer 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
- an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat belegen ist, und die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2, 2. Halbsatz KStG steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde, geleistet werden.

Darüber hinaus müssen die Staaten, in denen die nicht im Inland ansässigen Zuwendungsempfänger, ansässig sind Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung entsprechend den zwischen den EU-Mitgliedstaaten geltenden Standards leisten. Sofern die steuerbegünstigten Zwecke nur im Ausland verwirklicht werden, ist weitere Voraussetzung, dass natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden oder die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitra-

gen kann. Diese erst für Zuwendungen nach dem 31. Dezember 2009 geltende Einschränkung ist im Einkommensteuergesetz nur für Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen in EU- und EWR-Staaten vorgesehen. Für die übrigen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Zuwendungsempfänger enthält die Abgabenordnung jedoch eine entsprechende Bestimmung.

Vergleichbare Voraussetzungen sollen auch für den Sonderausgabenabzug für Zuwendungen in den Vermögensstock einer in einem EU- bzw. EWR-Staat ansässigen gemeinnützigen Stiftung aufgestellt werden.

Die Neuregelungen sollen (soweit vorstehend nicht anders dargestellt) auf alle noch nicht bestandskräftig veranlagten Zeiträume angewendet werden.

c. Umsatzsteuer: Steuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen

Bisher sah das Umsatzsteuergesetz die Steuerbefreiung von unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze nur für die Deutsche Post AG vor. Nachdem der Markt für Postdienstleistungen zunehmend liberalisiert wurde, führte das zur Benachteiligung privater Postdienstleister. Das hat auch der EuGH in seinem Urteil vom 23. April 2009 in der Rechtsache TNT Post UK (C-357/07) festgestellt. Insbesondere hat er festgestellt, dass unter die „öffentlichen Posteinrichtungen“ auch private Dienstleister fallen, die sich verpflichten, in einem Mitgliedstaat den gesamten Universalpostdienst oder einen Teil davon zu gewährleisten. Der Entwurf zum Dritten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und ein Gesetzentwurf der FDP-Fraktion, die diese Benachteiligung beenden sollten, waren bereits vor der letzten Bundestagswahl in den Bundestag eingebracht und an den Finanzausschuss überwiesen worden. In der neuen Legislaturperiode ist die entsprechende Regelung nun Bestandteil des Referentenentwurfs zum Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen.

Nach der Neuregelung sind die durch EU-Richtlinien näher definierten Universalpostdienstleistungen als solche steuerbefreit. Entsprechend dem Urteil stellt der Referentenentwurf die Voraussetzung auf, dass der Unternehmer die Gesamtheit der Universaldienstleistungen oder einen Teilbereich derselben entsprechend einer vom Bundes-

zentralamt für Steuern zu erteilenden Bescheinigung flächendeckend im gesamten Bundesgebiet anbietet. Die Vorschrift sieht eine entsprechende Verpflichtung des Unternehmers gegenüber dem Bundeszentralamt voraus.

Steuerfreie Universaldienst sind danach:

- Abholung, Sortieren, Transport und Zustellung von Postsendungen bis 2 kg,
- Abholung, Sortieren, Transport und Zustellung von Postpaketen bis 10 kg,
- die Dienste für Einschreib- und Wertsendungen.

Aus der Steuerbefreiung fallen damit zahlreiche bisher steuerfreie Leistungen der Deutsche Post AG heraus, z. B.:

- Abholung, Sortieren, Transport und Zustellung von Postpaketen von mehr als 10 kg bis 20 kg (so die bisherige Obergrenze nach der deutschen Post-Universaldienstleistungsverordnung),
- Beförderung von Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften mit einem Gewicht von jeweils mehr als 2 kg,
- Nachnahmesendungen,
- Sendungen mit Eilzustellung (Expresszustellungen),
- aufgrund individuell ausgehandelter Bedingungen erbrachte Leistungen und
- aufgrund allgemeiner Geschäftsbedingungen zu Sonderbedingungen erbrachte Leistungen

Nachdem im Entwurf zum Dritten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes noch vom Ausschluss aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarungen erbrachten Dienstleistungen von der Steuerbefreiung die Rede war, ist nunmehr entsprechend dem Wortlaut des EuGH-Urteils (TNT Post UK) von „individuell ausgehandelten Bedingungen“ die Rede. Europarechtlich problematisch bleibt indes der Ausschluss auch „aufgrund allgemeiner Geschäftsbedingungen zu Sonderbedingungen“ erbrachter Leistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind gerade nicht Ergebnis eines individuellen Aushandelns im Sinne der EuGH-Rechtsprechung. Sie werden vielmehr vom Verwender vorgegeben. Dieser Fall ist vom EuGH in seinem Urteil in der Rs. TNT Post UK nicht angesprochen.

d. Umsatzsteuer: Steuerentstehungszeitpunkt im Reverse-Charge-Verfahren

Im Hinblick auf die Umsetzung des Mehrwertsteuerpakets (vgl. dazu unten, unter 1.3) und die Aufnahme bestimmter grenzüberschreitender sonstiger Leistungen in die Zusammenfassende Meldung, erscheint es dem Gesetzgeber geboten, den Zeitpunkt der Entstehung der Steuer für diese Fälle EU-einheitlich zu regeln. Deshalb wird die Steuer für eine Leistung eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (oder einer nicht unternehmerisch tätigen juristischen Person mit USt-IdNr.), die im Inland steuerpflichtig ist, künftig mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums entstehen, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Unerheblich ist damit, ob die Rechnung bereits vor Ausführung der Leistung erteilt wurde.

Bezüglich der übrigen Leistungen, für die das Reverse-Charge-Verfahren gilt, bleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Auch für Dauerleistungen (über mehr als ein Jahr) entstand die Steuer bisher erst, nachdem die gesamte Leistung erbracht war, es sei denn es erfolgte eine Abrechnung nach festgelegten Zeiträumen. Nunmehr soll auf den innerhalb eines Kalenderjahrs ausgeführten Teil der Leistung – auch ohne Vereinbarung einer Abrechnung über den Leistungsteil zu diesem Zeitpunkt – die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres entstehen.

Diese Regelungen sollen nach dem Referentenentwurf am 1. Juli 2010 in Kraft treten.

e. Umsatzsteuer: Zusammenfassende Meldung

Um die Steuerhinterziehung im innergemeinschaftlichen Warenverkehr (z. B. die sog. Karussellgeschäfte) wirksamer bekämpfen zu können, wird die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung für innergemeinschaftliche Lieferungen und Lieferungen im Rahmen innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte nach § 25b Abs. 2 UStG von einem vierteljährlichen auf einen monatlichen Rhythmus umgestellt.

Hat ein Unternehmer entsprechende Geschäfte im laufenden Vierteljahr sowie den vier vorhergehenden Quartalen im Umfang von jeweils nicht mehr als EUR 50.000 ausgeführt, kann er seine Zusammenfassende Meldung weiterhin vierteljährlich abgeben. Sollte der Unternehmer diese Erleichterung

nicht in Anspruch nehmen, muss er dieses dem Bundeszentralamt für Steuern anzeigen. In der Zeit vom 1. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2011 tritt an die Stelle des Betrags von EUR 50.000 Übergangsweise ein Betrag von EUR 100.000.

Die Zusammenfassende Meldung ist bis zum 25. Tag nach Ablauf des jeweiligen Meldezeitraums (Monat bzw. Kalendervierteljahr) abzugeben. Nachdem ursprünglich der 10. Tag vorgesehen war, bedeutet dieses eine nicht unwesentliche administrative Erleichterung.

Auch diese Änderungen werden voraussichtlich ab dem 1. Juli 2010 in Kraft treten.

1.3 Mehrwertsteuerpaket: Insbesondere Änderungen bei der Umsatzsteuer zum Leistungsort

Da sich die Grundsätze zur Bestimmung des Orts einer Dienstleistung mit Wirkung vom 1. Januar 2010 aufgrund des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19. Dezember 2008 ändern, sollten insbesondere die EDV entsprechend umgestellt und die für die Rechnungstellung sowie die Prüfung der Eingangsberechnungen zuständigen Mitarbeiter entsprechend geschult sein. Anderenfalls besteht das Risiko, dass aufgrund falsch ausgestellter Rechnungen Umsatzsteuer geschuldet wird oder aufgrund falscher Eingangsberechnungen kein Vorsteuerabzug besteht. Ab dem 1. Januar 2010 ist für die Beantwortung der Frage, wo sich der Ort einer sonstigen Leistung befindet danach zu differenzieren, ob die Leistung an einen Unternehmer oder einen Nichtunternehmer erbracht wird. Zu diesen Neuregelungen hat das Bundesministerium der Finanzen am 4. September 2009 ein BMF-Schreiben veröffentlicht.

Im Folgenden möchten wir die Grundsätze der Neuregelung kurz in Erinnerung rufen:

a. Dienstleistungen an einen anderen Unternehmer: B2B-Geschäft

Grundsatz

Bei sonstigen Leistungen an einen Unternehmer ist regelmäßig der Ort des Leistungsempfängers der maßgebliche Leistungsort (sog. **Empfängerortprinzip**). Falls die Leistung an eine Betriebsstätte des Unternehmers ausgeführt wird, ist deren Ort der relevante Leistungsort. Grundsätzlich gilt das Empfängerortprinzip unabhängig von der Verwen-

Leistung einer gültigen USt-IdNr. durch den Leistungsempfänger. Das BMF-Schreiben lässt es jedoch zweckmäßig erscheinen, deren Verwendung mit den Leistungsempfängern zu vereinbaren, insbesondere um dessen Unternehmereigenschaft später belegen zu können. Bei Leistungen an Empfänger in Drittstaaten, kann der Nachweis lt. dem BMF-Schreiben durch eine Bescheinigung einer Behörde des Sitzstaates über die Registrierung als Unternehmer geschehen.

Juristische Personen, die nicht unternehmerisch tätig sind, werden einem Unternehmer gleichgestellt, wenn ihnen eine USt-IdNr. erteilt worden ist. Das BMF-Schreiben setzt zwingend die Verwendung der USt-IdNr. voraus, damit das Empfängerortprinzip zur Anwendung kommen kann. Falls keine solche verwendet wird, soll der leistende Unternehmer verpflichtet sein, nachzufragen.

Die deutsche Regelung setzt darüber hinaus voraus, dass die Leistung für das Unternehmen ausgeführt wird. Hiervon kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn der Unternehmer eine gültige USt-IdNr. verwendet.

Unter das Empfängerortprinzip fallen namentlich auch die folgenden Leistungen:

- Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen, einschließlich deren Begutachtung
- Vermittlungsleistungen
- Innergemeinschaftliche Güterbeförderungen
- Langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels

Reverse-Charge-Verfahren:

In den Fällen in denen der Ort der sonstigen Leistung eines im Ausland ansässigen Unternehmers im Inland liegt, greift das Reverse-Charge-Verfahren. Da nach der Neuregelung das Empfängerortprinzip stark ausgeweitet wurde, wird es künftig häufiger als in der Vergangenheit zur Schuldenhaftung eines inländischen Unternehmers (bzw. juristische Person des öffentlichen Rechts) kommen, der eine sonstige Leistung eines im Ausland ansässigen Unternehmers empfängt.

Insoweit ist zu beachten, dass auch der Begriff des im Ausland ansässigen Unternehmers sich geändert hat. Nunmehr gilt ein Unternehmer auch dann als im Ausland ansässig, wenn er zwar im Inland eine Betriebsstätte unterhält, von dieser jedoch die

Leistung nicht tatsächlich ausgeführt wurde. Insofern können sich Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben, wenn nicht deutlich zum Ausdruck kommt, von wem (Betriebsstätte oder Stammhaus) die Dienstleistung in solchen Fällen ausgeführt wurde.

b. Dienstleistungen an einen Nichtunternehmer: B2C-Geschäft

Grundsatz

Sonstige Leistungen, die an einen Nichtunternehmer erbracht werden, sind als am Ort des leistenden Unternehmers ausgeführt zu beurteilen. Erbringt eine Betriebsstätte die Leistung, ist die Betriebsstätte der maßgebliche Leistungsort.

c. Ausnahmen von den Grundsätzen

Unabhängig davon, ob die Leistungen an einen **Unternehmer oder Nichtunternehmer** als Leistungsempfänger ausgeführt werden, sind die folgenden Sondertatbestände zu beachten:

- Grundstücksbezogene Leistungen: Belegenheitsort des Grundstücks
- Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln: Ort an dem das Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt wird
- Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende und ähnliche Leistungen, Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen (zu insoweit bestehenden Abgrenzungsfragen, vgl. BMF-Schreiben vom 4. September 2009), einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter: Ort, an dem die Leistungen tatsächlich erbracht werden
- Restaurationsleistungen (Ausnahme: bei Abgabe auf einem Schiff, in einem Luftfahrzeug oder der Eisenbahn während Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets): Ort, an dem die Leistungen tatsächlich erbracht werden
- Restaurationsleistungen während Beförderung auf einem Schiff, in einem Luftfahrzeug oder der Eisenbahn innerhalb des Gemeinschaftsgebiets: Abgangsort der Beförderung im Gemeinschaftsgebiet
- Personenbeförderungen: Ort, an dem die jeweilige Beförderungsstrecke zurückgelegt wird

Darüber hinaus sind insbesondere folgende weitere Sonderregelungen für sonstige Leistungen vorge-

sehen, die an **Nichtunternehmer** ausgeführt werden:

- Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und Begutachtung dieser Gegenstände: Tätigkeitsort
- Vermittlungsleistungen: Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird
- Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Markenrechten u.ä.; Werbung, Öffentlichkeitsarbeit u.ä.; Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater etc., Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher u.ä.; Datenverarbeitung; Überlassung von Informationen etc.; bestimmte Bank- und Versicherungsleistungen; Personalgestellung; Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände (außer Beförderungsmittel); auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen; usw.:
 - Abhängig vom Wohnsitz des Leistungsempfängers:
 - Leistungsempfänger im Drittlandsgebiet: Empfängerortprinzip;
 - Leistungsempfänger in der EU: Ort des leistenden Unternehmers

d. Übergangszeit

Da sich für bestimmte Geschäftsvorfälle der Ort der Leistung mit dem Jahreswechsel ändert, kann es zu Abgrenzungsproblemen kommen. Der Leistungsort ist zu dem Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Leistung tatsächlich ausgeführt wird. Dabei kommt es grundsätzlich weder auf den Vertragsabschluss oder den Zeitpunkt der Zahlung an. Insofern kann sich die umsatzsteuerliche Beurteilung einer Anzahlung, die vor dem 1. Januar 2010 geleistet wurde, während die entsprechende Leistung erst nach dem 31. Dezember 2009 erbracht wird, ändern. In diesen Fällen sind der Leistungsort und die Umsatzsteuer- bzw. Vorsteuerkorrektur nach neuem Recht zu bestimmen. Auch der umgekehrte Fall ist denkbar, z. B. bei Entgeltminderungen (u. a. durch Boni) im Jahr 2010, die sich auf im Jahr 2009 ausgeführte Leistungen beziehen. Der Leistungsort und die Korrekturen der Umsatz- bzw. Vorsteuer sind nach altem Recht zu beurteilen.

e. Vorsteuervergütung

Mit dem Jahreswechsel ändert sich für in der EU ansässige Unternehmer auch das Vorsteuervergü-

tungsverfahren. Für die übrigen Unternehmer (insbesondere Drittländer) bleibt es bei dem bisherigen Procedere. Zu dem Vorsteuervergütungsverfahren hat das Bundesministerium der Finanzen kürzlich ein BMF-Schreiben unter dem Datum des 3. Dezember 2009 auf seiner Homepage (www.bundesfinanzministerium.de) veröffentlicht, in dem zahlreiche Einzelfälle dargestellt werden, auf die wir an dieser Stelle nicht ausführlich eingehen können.

EU-Unternehmer stellen ihre Anträge auf Vorsteuervergütung ab dem 1. Januar 2010 über ein elektronisches Portal in ihrem Ansässigkeitsstaat (nicht im Vergütungsstaat), unabhängig davon, auf welchen EU-Mitgliedstaat sich sein Vergütungsantrag bezieht. Die Steuerbehörden des Ansässigkeitsstaats leiten den Antrag schließlich nach Prüfung der Vollständigkeit, der Unternehmereigenschaft des Antragstellers und der USt-IdNr. innerhalb von 15 Tagen an den Mitgliedstaat weiter, dessen Umsatzsteuer als Vorsteuer vergütet werden soll.

In Deutschland ist das Bundeszentralamt für Steuern die zuständige Stelle, bei der die Anträge auf elektronischem Weg zu stellen sein werden. Auf dessen Homepage (www.bzst.de) erhält man weitere Informationen zum neuen Verfahren.

Mit dieser Verfahrensänderung brauchen Rechnungen nicht mehr im Original eingereicht zu werden. Auf elektronischem Weg mit dem Antrag eingereichte Kopien der Rechnungen und Einfuhrbelege über ein Entgelt von mindestens EUR 1.000,00 (bzw. bei Kraftstoffen mindestens EUR 250,00) sind ausreichend. Die Anträge können künftig bis zum 30. September des Folgejahres gestellt werden. Darüber hinaus ist der Vergütungsbetrag nach Ablauf von vier Monaten und zehn Tagen nach Eingang des Vergütungsantrags zu verzinsen. Der Verzinsungsbeginn kann sich unter Umständen verschieben, wenn weitere Informationen angefordert werden oder Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Die Anträge sind innerhalb von vier Monaten von dem Mitgliedstaat, der die Erstattung zu leisten hat, zu bescheiden; bei Anforderung weiterer Informationen verlängert sich diese Frist auf maximal acht Monate. In dieser Frist ist auch die Vorsteuer zu erstatten.

Dieses neue Verfahren gilt für alle Vergütungsanträge die nach dem 31. Dezember 2009 gestellt werden.

f. Zusammenfassende Meldung

Ab dem 1. Januar 2010 sind auch Unternehmer zur Abgabe Zusammenfassender Meldungen verpflichtet, die steuerpflichtige sonstige Leistungen an in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Leistungsempfänger ausführen und der Leistungsempfänger die Steuer in diesem anderen EU-Mitgliedstaat schuldet. Die Zusammenfassende Meldung über sonstige Leistungen ist jedoch auch nach dem Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen – anders als bei innergemeinschaftlichen Lieferungen – vierteljährlich abzugeben. Hat der Unternehmer für innergemeinschaftliche Lieferungen monatliche Zusammenfassende Meldungen abzugeben, kann er dieses für die sonstigen Leistungen ebenso tun. Nachdem zunächst die Abgabe bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Meldezeitraums vorgesehen war, wird der Steuerpflichtige nach dem Referentenentwurf zum Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerlicher Regelungen 25 Tage Zeit für die Abgabe erhalten.

Das ist insbesondere vor dem Hintergrund zu begrüßen, dass es als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, wenn die Zusammenfassende Meldung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgegeben wird.

1.4 Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Abschließend ist daran zu erinnern, dass spätestens mit dem ersten nach dem 31. Dezember 2009 beginnenden Geschäftsjahr, d. h. bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr ab dem 1. Januar 2010, die Änderungen durch das BilMoG zu beachten sind.

Über das BilMoG und seine steuerlichen Auswirkungen haben wir bereits mit der Ausgabe der Steuerrecht aktuell aus dem Juni 2009 informiert, auf die wir an dieser Stelle verweisen möchten. Soweit Ihnen diese Ausgabe nicht vorliegt, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Wir senden sie Ihnen gern zu.

2 Geplante Änderungen

2.1 Abgeltungsteuer: Verlustbescheinigung bis zum 15. Dezember 2009 beantragen?

Seit dem 1. Januar 2009 gilt die Abgeltungsteuer für Zinsen, Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Derivaten. Diese Steuer beträgt 26,375 % (incl. Solidaritätszuschlag, ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer). Verluste aus Kapitalvermögen dürfen grundsätzlich nur mit positiven Kapitalerträgen ausgeglichen werden, nicht aber mit anderen Einkunftsarten. Für Verluste aus Aktienveräußerungen gelten weitere Besonderheiten. Vor dem Hintergrund der weiter andauernden wirtschaftlichen Krisensituation mag es für den einen oder anderen Kapitalanleger sinnvoll sein, steuerliche Verluste noch im Jahr 2009 zu realisieren. Dieses setzt jedoch eine genaue Prüfung im Einzelfall voraus.

Steuerpflichtige mit Einkünften, die der Abgeltungssteuer unterliegen, haben darüber hinaus zum 15. Dezember 2009 erstmals einen wichtigen Termin zu beachten:

Das gilt insbesondere für Privatanleger, die entsprechende Einkünfte aus Anlagen bei mehreren Banken erzielen. Hat der Steuerpflichtige bei einer der Banken Verluste erzielt, verrechnet die Bank sie bereits mit positiven Kapitaleinkünften, die der Anleger bei ihr erzielt hat. Werden die Verluste dadurch nicht aufgebraucht, trägt diese Bank die Verluste vor. Sie werden dann ggf. mit Kapitalerträgen in den folgenden Jahren verrechnet. Hat der Steuerpflichtige jedoch bei einer anderen Bank positive Kapitalerträge erzielt, kann er diese bereits im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009 mit dem Verlustüberhang der anderen Bank verrechnen.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Bank, bei der der Verlustüberhang besteht, diesen bescheinigt. Die Bescheinigung ist mit der Einkommensteuererklärung einzureichen. Diese unwiderrufliche Verlustbescheinigung ist für 2009 bis zum 15. Dezember 2009 bei der Bank zu beantragen, bei der der Verlustüberhang besteht. Bevor der Antrag gestellt wird, sollten jedoch auch etwaige Nachteile des Antrags bedacht werden. Hierzu sollte sich der Anleger ggf. mit seiner Bank abstimmen. Insbesondere ist daran zu denken, dass einmal von der Bank bescheinigte Verluste der Bank in den folgenden Jahren nicht mehr zur Verrechnung mit positiven

Kapitalerträgen des Anlegers zur Verfügung stehen. Diese können auch in den Folgejahren nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Geht der Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung der Bank nicht rechtzeitig bis zum 15. Dezember 2009 zu, werden die Verluste auf die Folgejahre vorgetragen, so dass eine Verrechnung für 2009 ausgeschlossen ist.

2.2 Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz haben wir in der Ausgabe der Steuerrecht aktuell aus dem November 2009 dargestellt, auf die wir an dieser Stelle verweisen möchten. Soweit Ihnen diese Ausgabe nicht vorliegt, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Wir senden sie Ihnen gern zu.

2.3 Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen

a. Degressive Gebäude-AfA

Vgl. hierzu bereits oben unter 1.2.a.

b. Sonderausgabenabzug: Aufbau einer kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge

In einem von der EU-Kommission betriebenen Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland hatte der EuGH mit Urteil vom 10. September 2009 (Rs. C-269/07) entschieden, dass Grenzgängern und solchen Steuerpflichtigen, die die unbeschränkte Steuerpflicht durch Wegzug beenden, die Altersvorsorgezulage bzw. der entsprechende Sonderausgabenabzug nicht vorenthalten werden dürfe. Der steuerrechtliche Status dürfe bei dem Anspruch auf diese soziale Vergünstigung keine Rolle spielen.

Der Referentenentwurf reagiert darauf, indem er den Sonderausgabenabzug und die Zulage nunmehr davon abhängig macht, dass es sich um einen in der **inländischen** (d.h. deutschen) gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten, einen Empfänger von inländischer Besoldung oder einen Empfänger von Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis handelt. Für den Anspruch

auf die Zulage ist indes nicht mehr erforderlich, dass der Berechtigte unbeschränkt steuerpflichtig ist. Damit ist weiterhin die Begünstigung von Personen ausgeschlossen, die nach ausländischem Recht einer dem deutschen Rentenversicherungssystem vergleichbaren Pflichtversicherung unterliegen. Hintergrund dafür ist, dass lediglich die von den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Einschnitte in das deutsche Rentenversicherungssystem Betroffenen, einen Ausgleich in Gestalt eines Anspruchs auf die Förderung erhalten sollten.

Ob diese Beschränkung sich letztlich auch vor dem Hintergrund rechtfertigen lässt, dass es auch in den Rentenversicherungssystemen anderer EU-Mitgliedstaaten zu Einbußen gekommen ist, ist jedoch nicht sicher.

c. Spendenabzug an gemeinnützige Einrichtungen

Vgl. hierzu bereits oben unter 1.2.b.

d. Rentenbesteuerung

Die beschränkte Steuerpflicht wird auch auf solche Rentenzahlungen erweitert, die von ausländischen Zahlstellen geleistet werden, wenn die Leistungen auf Beiträgen beruhen, die ganz oder teilweise als Sonderausgaben abzugsfähig waren. Ebenso wird die beschränkte Steuerpflicht sonstiger Einkünfte aus Altersvorsorgeverträgen, Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen erweitert.

Allerdings kann die beschränkte Steuerpflicht diesbezüglich nur eingreifen, wenn Deutschland das Besteuerungsrecht nach einem ggf. einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen zusteht.

e. Riester-Rente

Ebenso wie der Sonderausgabenabzug (vgl. oben, unter b) wird auch die Altersvorsorgezulage (sog. Riester-Rente) unabhängig vom steuerrechtlichen Status des Zulagenberechtigten ausgestaltet. Insofern wird die Zulagenberechtigung künftig nicht mehr an die unbeschränkte Steuerpflicht, sondern an die zwingende Mitgliedschaft in einem deutschen Alterssicherungssystem an.

Darüber hinaus darf die kapitalgedeckte Altersvorsorge nunmehr auch steuerunschädlich für Wohneigentum eingesetzt werden (sog. Wohn-Riester), das in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-

Staat belegen ist. Um insbesondere Ferienwohnungen weiterhin von der Förderung auszuschließen, wurde jedoch das Erfordernis der Hauptwohnung bzw. des Mittelpunkts der Lebensinteressen des Zulageberechtigten in der entsprechenden Wohnung beibehalten.

Diese Neuregelungen dienen gleichfalls der Umsetzung des EuGH-Urteils vom 10. September 2009 in der Rechtssache *Kommission/Deutschland* (Rs. C-269/07).

Regionale Kontakte

Düsseldorf



Dr. Carsten Bödecker
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
carsten.boedecker@luther-lawfirm.com
Telefon +49 211 5660 25020
Telefax +49 211 5660 110

Düsseldorf



Carsten Ernst
Steuerberater, Partner
carsten.ernst@luther-lawfirm.com
Telefon +49 211 5660 25030
Telefax +49 211 5660 110

Eschborn/Frankfurt a.M.



Ulrich Siegemund
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 6196 592 16364
Telefax: +49 6196 592 110

Eschborn/Frankfurt a.M.



Nicole Fröhlich
Steuerberaterin, Partnerin
nicole.froehlich@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 6196 592 24830
Telefax: +49 6196 592 110

Hannover



Jens Röhrbein
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl. Finanzwirt, Partner
jens.roehrbein@luther-lawfirm.com
Telefon +49 511 5458 20129
Telefax +49 511 5458 110

München



Andreas Panzer
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
andreas.panzer@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 89 23714 17379
Telefax: +49 89 23714 110

München



Peter M. Schäffler
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
peter.schaeffler@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 89 23714 17379
Telefax: +49 89 23714 110

Als zentrale Kontakte für allgemeine Fragen zu unserem Beratungsfeld Steuerrecht stehen Ihnen Dr. Eberhard Kalbfleisch, Telefon +49 6196 592 27003, eberhard.kalbfleisch@luther-lawfirm.com und Ulrich Siegemund, Telefon +49 6196 592 16364, ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com zur Verfügung.

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
V.i.S.d.P.: Jens Röhrbein, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Sophienstraße 5, 30159 Hannover, Telefon +49 511 5458 20129, Telefax +49 511 5458 110, jens.roehrbein@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn / Frankfurt a.M.
Telefon +49 6196 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 621 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10-12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Roosevelt Square 7 - 8
H-1051 Budapest
Telefon +36 1 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.S.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, 12th Floor
Maslak-Sisli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
P.R. China
200121 Shanghai
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
10 Anson Road
#09-24 International Plaza
079903 Singapur
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com.

www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG und Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen, an.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai, Singapur